

RS Vwgh 1995/1/17 94/11/0379

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.01.1995

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

AVG §56;

B-VG Art131 Abs1 Z1;

KFG 1967 §73;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Hat eine im Anschluß an ein Verfahren zur Entziehung der Lenkerberechtigung ergangene Erledigung die Information zum Inhalt, daß infolge der Entziehung der Lenkerberechtigung der betreffenden Person eine "Retournierung" des Führerscheines nicht in Betracht komme, daß diese Person aber einen Antrag auf Neuerteilung einer Lenkerberechtigung stellen könne, so handelt es sich bei dieser Erledigung nicht um einen Bescheid, mit dem Rechte dieser Person gestaltet oder festgestellt werden, sondern um eine Rechtsbelehrung ohne normativen Gehalt. Gegen dieses Schreiben ist eine Beschwerde an den VwGH nicht zulässig.

Schlagworte

Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Belehrungen Mitteilungen Offenbare Unzuständigkeit des VwGH
Mangelnder Bescheidcharakter Mitteilungen und Rechtsbelehrungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994110379.X01

Im RIS seit

19.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>